

Quo Vadis, Fachdidaktik?

Tagungsbericht „Exzellente Lehre im juristischen Studium: Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik“

Von Wiss. Mitarbeiter Dr. Marc Reiß, Frankfurt am Main*

Fünf Themenblöcke an zwei Tagen mit rund zwanzig Beiträgen und einer abschließenden Podiumsdiskussion – es war ein ambitioniertes Pensum, das die Organisatoren sich für die erste Tagung zur juristischen Fachdidaktik am 24. und 25. März in Hamburg vorgenommen hatten.¹ Schon im Dezember 2008 stellten Judith Brockmann, Jan-Hendrik Dietrich und Arne Pilniok fest: Die Rechtsdidaktik in Deutschland ist ein Schatz, der noch zu heben ist.² Zusammen mit Hans-Heinrich Trute haben sie die erste Tagung zu diesem Thema organisiert.

I. Eingangsfragen

So unterschiedlich die Inhalte der Tagungsbeiträge waren, so einheitlich ließen sich darin zwei Ansätze der Annäherung an das Thema feststellen: einerseits mit der Frage, was eine juristische Fachdidaktik leisten kann und muss, andererseits mit der Präsentation von Anwendungsbeispielen und den dabei gewonnenen Erfahrungen. Dabei standen immer wieder die gleichen Kernfragen im Mittelpunkt: Wie verhalten sich die Hochschul- und die Fachdidaktik zueinander? Welche Rahmenbedingungen dominieren Fachdidaktik und Hochschullehre? Wie kann man Lehre verbessern? Welche Möglichkeiten bietet der Einsatz neuer Medien und von E-Learning? Welche Rolle soll der Praxisbezug in der Ausbildung spielen? Was sind die Perspektiven der Rechtsdidaktik, auch angesichts der Bologna-Reform, von der die Rechtswissenschaft bislang weitestgehend unberührt geblieben ist? Die Tagung sollte zeigen, dass kaum eine dieser Fragen isoliert zu beantworten ist, sondern sie untereinander in einem teils weiten, überwiegend jedoch engen Zusammenhang stehen.

II. „The UK experience“ und „legal clinics“ in der deutschen Ausbildung

Dass im englischsprachigen Raum die Fachdidaktik einen ganz anderen Stellenwert als in Deutschland hat, zeigte schon der erste geladene Redner. Julian Webb, der Direktor des UK Centre for Legal Education (UKCLE)³, stellte nicht nur sein Zentrum, sondern auch von diesem geförderte Projekte vor.⁴ Seit seiner Gründung 2000 unterstützt das UKCLE als zentrale Anlaufstelle mit lokalen Zweigstellen akademische Netzwerke in der britischen Rechtslehre, es unterhält eine webge-

stützte Datenbank mit Lehrmaterialien, fördert die Entwicklung neuer Projekte zur Lehre und veranstaltet jährlich Tagungen sowie Weiterbildungen. Mitglieder des Zentrums, Berater und sog. „visiting fellows“ leisteten eigene Forschung zu Lehrkonzepten und Bildungspolitik. Von einer solchen didaktischen Infrastruktur kann man in Deutschland bisher leider nur träumen. Webb stellte dann das Projekt „SIMPLE“ vor, in seinen Worten ein „Second Life für Juristen“. Es basiert auf dem Prinzip des „transactional learnings“, des Lernens an simulierten Fällen. „SIMPLE“⁵ ist ein Softwarewerkzeug, um komplexe virtuelle Umgebungen zu erschaffen, in denen Lernende unter Aufsicht der Lehrenden typische Berufssituationen mit allen notwendigen tatsächlichen rechtlichen Schritten nachspielen können, wie etwa in der virtuellen Stadt „Ardcalloch“⁶ der Glasgow Graduate School of Law.⁷ Zweifelsohne reichen die Möglichkeiten solcher virtueller Umgebungen weit, doch bleibt die Frage, ob sie in der deutschen Rechtslehre sinnvolle Anwendung finden können. Denn obwohl die Rechtswissenschaft in Deutschland wie in kaum einem anderen Land mit der Rechtspraxis verzahnt ist,⁸ fordert die Rechtsausbildung bis zum ersten Staatsexamen kaum Praxiskenntnisse und noch weniger Praxiserfahrung von den Studierenden.

Ein Projekt, bei dem das Erlernen und Umsetzen von praktischen Kenntnissen im Vordergrund steht, stellte Thomas Groß vor.⁹ In Gießen können Studierende nach dem Besuch von mehreren aufeinander aufbauenden Schwerpunktereignissen zum Migrations- und Flüchtlingsrecht selbst in einer Beratergruppe tätig werden, sie unterstützen die Asylverfahrensberatung des Evangelischen Dekanats in der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge oder die Evangelischen Flüchtlingsseelsorge in Gießen. Das Konzept ist in Nordamerika unter dem Namen „legal clinics“ bekannt und dort an allen großen Fakultäten verbreitet.¹⁰ Im Gießener Projekt sind von je Semester rund 25 interessierten Neueinsteigern derzeit 15 tatsächlich beratend tätig, weitere vier von ihnen auch unbegleitet. Gemessen an der Zahl der Studierenden eines Jahrgangs eine (leider) sehr kleine Gruppe, insbesondere wenn man den personellen und zeitlichen Betreuungsaufwand berücksichtigt.

* Der Verf. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie.

¹ Tagungsprogramm und Vortragmaterialien unter <http://www.jura.uni-hamburg.de/rechtsdidaktik/> (Stand 5.7.2010).

² Röhl, Ein Hamburger Team auf der Fährte der Rechtsdidaktik, <http://www.rsozblog.de/?p=452> (Stand 5.7.2010); Brockmann/Dietrich/Pilniok, Jura 2009, 579.

³ <http://www.ukcle.ac.uk> (Stand 5.7.2010).

⁴ Vortragsfolien: http://www.jura.uni-hamburg.de/fileadmin/exzellente_lehre/Webb.pdf (Stand 5.7.2010).

⁵ <http://www.ukcle.ac.uk/research/projects/tle.html> (Stand 5.7.2010).

⁶ <http://www.ukcle.ac.uk/vle/bespoke/ggsl/ardcalloch/view> (Stand 5.7.2010).

⁷ Röhl, Von Lawville nach Ardcalloch, Recht anschaulich 29.4.2010, abrufbar unter <http://recht-anschaulich.lookinginto-media.com/?p=1004> (Stand 5.7.2010).

⁸ Dedek, JZ 2009, 540 (541)

⁹ Vortragsfolien: http://www.jura.uni-hamburg.de/fileadmin/exzellente_lehre/Gross.pdf (Stand 5.7.2010).

¹⁰ Zur Praxis der „legal clinics“ etwa: Bückler/Woodruff, JZ 2008, 1068; Dedek, JZ 2009, 540 (548).

III. Bologna, der berufsqualifizierende Abschluss und Wissenschaftlichkeit im juristischen Studium

Der durchaus warnende Beitrag von *Sebastian Weber* zeigte, welche drastischen Folgen eine konsequente Anwendung des Bologna-Prozesses für die Lehre in der Juristenausbildung haben kann.¹¹ So müsse nach seiner Auffassung eine berufsqualifizierende Ausbildung, die europaweite Mobilität sichere, juristisches Handwerkszeug „für jeden Fall“ vermitteln, im Schwerpunkt also das Verständnis von Regelungsstrukturen und der Einsetzbarkeit des Rechts; Fachwissen träte in den Hintergrund, stattdessen müssten Studierende lernen, sich beliebiges Fachwissen bedarfsgerecht anzueignen. Für einen Bachelor-Abschluss könne jedenfalls nicht mehr der Anwaltsberuf oder gar das Richteramt Leitbild sein und nur der Master-Abschluss und Promotion seien wissenschaftsqualifizierend. Die „kaum überschaubare deutsche Wissensmenge“ müsse „in handfeste, allgemein taugliche Portionen“ unterteilt werden. In der Diskussion betonte *Weber* noch einmal, sein Vortrag sei nicht zwingend als Forderung zu verstehen, sondern wolle die Folgen einer konsequenten Umsetzung der Bologna-Vorgaben darstellen. Ob eine solche Umsetzung praxistauglich und Jura-Bachelor-Absolventen überhaupt beschäftigungsfähig seien, blieb dabei unbeantwortet. Auch *Klaus F. Röhl* plädierte in seinem Beitrag¹² engagiert für ein Studium, das auf ein lebenslanges Lernen im Beruf vorzubereiten habe, statt auf den Beruf selbst. Seiner Meinung nach habe dies jedoch entgegen des bolognadiktierten „Imperativs des berufsqualifizierten Abschlusses“ am besten durch Vermittlung einer wissenschaftlichen Weltansicht zu geschehen. Der unabdingbare Praxisbezug des Studiums könne dabei als wichtiges pädagogisches Instrument dienen, die Wissenschaftlichkeit jedoch nicht ersetzen.

IV. Die Massenuniversität und der Perspektivwechsel in der Lehre

Wie man den retardierenden Effekten der Massenuniversität entgegenwirken kann, zeigten unter anderem die Beiträge von *Barbara Dauner-Lieb* und *Denis Basak*.¹³ Zu recht betonte letzterer, welche wichtige Rolle eine ausführlich kommentierte Korrektur auch von kurzen schriftlichen Übungsfällen spiele – stelle sie doch für die Studierenden einen wichtigen „individuellen Bezug im Massenstudium“ her. Die Hochschuldidaktik habe einen Perspektivenwechsel angeregt, vom Fokus auf den Lehrerfolg hin zum Fokus auf den Lernerfolg, auf das effektive Erreichen von (selbst gesteckten) Lernzielen. Im von ihm vorgestellten Crashkurs zum Verfassen von Themenarbeiten im Schwerpunktbereich¹⁴ setze er

vor allem auf eine Mischung aus eigenen Kurzvorträgen und daran anknüpfenden Teilnehmerübungen in unterschiedlichen Arbeitsformen und personellen Konstellationen. So lasse sich Methodenkompetenz eingängiger vermitteln, die Studierenden können das Erlernte sofort ausprobieren und anwenden. Die Gestaltung seiner Kurse orientiere sich an den vorher abgefragten Lernzielen, aber auch den Bedürfnissen der Teilnehmer. So geben etwa die Folien aus einem Ganzjahresexamenskurs gezielt in der Kopfzeile an, wo Verständniswissen gefragt ist, und welche Inhalte ein Auswendiglernen erfordern (z.B. Promillegrenzen oder Sachschadenswerte im Strafrecht). Von einem anderen Perspektivwechsel sprach *Pascale Cancik* und erklärte, welche Möglichkeiten sich einer juristischen Fachdidaktik durch die Grundlagenfächer böten. Rechtslehre, -geschichte und -soziologie zeigten das Recht aus einer Außenperspektive und könnten so nicht nur eine neue Verständnisebene liefern, sondern auch dazu beitragen, die sprachliche und fachsprachliche Kompetenz der Studierenden zu verbessern und ihnen den Einstieg in das Fach zu erleichtern.

Auch *Barbara Dauner-Lieb* machte sich dafür stark, schon im Grundstudium mit „legal writing“- und „legal research“-Kursen die arbeitstechnischen Kompetenzen der Studierenden zu stärken. Sie schilderte die Entstehung und Gestaltung des Projekts „Recht Aktiv“ in Köln,¹⁵ das mit Geldern aus Studiengebühren finanziert wurde. Die nicht unerheblichen Fördermittel waren im Wege der hochschulinternen Ausschreibung „Innovation in Lehre und Studium“ gewonnen worden und erlaubten die Realisierung eines Bündels von Projektbestandteilen: es wurden systematisch Dozentencoachings durchgeführt, sowohl für Hochschullehrer als auch für die studentischen AG-Leiter, ein universitäres Ganzjahresrepetitorium wurde ausgebaut, ebenso ein vorhandener Klausurenkurs, der nun jährlich 150 Klausuren und entsprechend rund 10.000 Korrekturen umfasst. Außerdem wurden eine von Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern betreute und herausgegebene Fachzeitschrift¹⁶ gegründet und „Mini-Mout-Courts“¹⁷ abgehalten. Doch auch vermeintliche geringfügige Änderungen zeitigten nachhaltige Effekte, etwa der Einsatz von Murmelgruppen in der Erstsemestervorlesung im Zivilrecht, oder auch die Gestaltung einer angemessen(er)en Visualisierung des Stoffs. Auch habe die Dozentin alle schriftlichen Hausarbeiten der Studienanfänger selbst korrigiert. Der Beitrag stellte zweierlei eindrucksvoll unter Beweis: erstens, dass sich auch mit wenig aufwendigen Methoden deutliche Verbesserungen der Lehre erreichen lassen, zweitens, welche Möglichkeiten sich zusätzlich bieten, wenn eine solche Verbesserung mit großer Motivation, aber auch einer angemessenen Finanzierung angestrebt wird. Daneben bemerkte *Dauner-Lieb*, dass nicht alle

der seit einigen Semestern von mehreren wissenschaftlichen Mitarbeitern und dem *Autor* dieses Textes am Fachbereich angeboten wird.

¹¹ Vortragsfolien: http://www.jura.uni-hamburg.de/fileadmin/exzellente_lehre/Weber.pdf (Stand 5.7.2010).

¹² Vortragsfolien: http://www.jura.uni-hamburg.de/fileadmin/exzellente_lehre/Roehl.pdf (Stand 5.7.2010).

¹³ Vortragsfolien *Denis Basak*: http://www.jura.uni-hamburg.de/fileadmin/exzellente_lehre/Basak.pdf (Stand 5.7.2010).

¹⁴ http://www.jura.uni-frankfurt.de/l_Personal/akad_rat/basak/Lehrveranstaltungen/2010_Sommersemester/Themenhausarbeit (Stand 5.7.2010); *Denis Basak* hat den Kurs initiiert,

¹⁵ <http://www.portal.uni-koeln.de/innovationsprogramm.html#c7367> (Stand 5.7.2010).

¹⁶ <http://www.kszw.uni-koeln.de/> (Stand 5.7.2010).

¹⁷ <http://www.jura.uni-koeln.de/1589.html> (Stand 5.7.2010).

Lehrenden gleichermaßen interessiert an fachdidaktischen Fragen oder der Verbesserung ihres Lehrprofils seien.

V. Rahmenbedingungen und Merkmale guter Lehre

Dem entspricht auch die kritische Feststellung *Reinhard Borks*,¹⁸ dass schon unter den Lehrenden selbst umstritten sei, was gute Lehre ausmache. Noch dazu fehle es an einem System, das entsprechende Anreize schaffe – so sei Lehrkompetenz etwa noch immer kein ausgeprägtes Berufungskriterium. Diese Überlegung klang auch bei *Helge Dedek* an, der auf die Vorzüge des in Nordamerika üblichen „tenure tracks“ hinwies. Oft konkurrierten hierbei mehrere Nachwuchswissenschaftler auf einer für vier bis sechs Jahre befristeten Stelle um die „tenure“, einer unbefristeten Berufung auf ebendiese Stelle. Auswahlkriterien seien Forschungs-, Lehrleistung und der „Service“ gegenüber den Studierenden (Betreuung etc.); in mindestens zwei der Kategorien müssten dabei exzellente (Evaluierungs-)Ergebnisse erreicht werden. Die Vorteile liegen auf der Hand: der potentielle Stelleninhaber hat nicht nur die Gelegenheit, sich intensiv in seine Aufgaben einzuarbeiten, die Universität kann auch seine Eignung für der Stelle überprüfen, gleichzeitig findet eine wissenschaftliche Sozialisation der Kandidatinnen und Kandidaten statt.

VI. Ausblick

Welche Schlüsse lassen sich nun aus den Tagungsbeiträgen zusammengefasst ziehen? Aus bildungspolitischer Sicht weckt *Julian Webbs* Beitrag den Wunsch nach einem deutschen Zentrum für Fachdidaktik, doch aus welchen Mitteln dessen Projekte finanziert werden könnten, ist angesichts der derzeitigen Einsparungswellen fraglich – wie auch fraglich ist, ob die deutsche Rechtslehre von einer Orientierung zur mehr Praxiserfahrung profitieren würde. Entsprechend dürften „legal clinics“-Projekte auch in Zukunft an der Massenuniversität eher ein Nischendasein fristen – bedauerlicherweise. Die Vorgaben der Bologna-Reform sind bei ihrer konsequenten Anwendung mit dem deutschen Ausbildungssystem nicht vereinbar, was bedeutet, dass hier entweder das eine oder das andere Konzept gravierende Änderungen erfahren oder eine zweigleisige Lösung gefunden werden müsste. Vieles spricht dafür, dem Appell *Klaus F. Röhl's* zu folgen und für mehr Wissenschaftlichkeit im Rechtsstudium einzutreten. Bei allem Ruf nach Praxistauglichkeit der Ausbildung sollte man nicht außer Acht lassen, dass kaum ein geisteswissenschaftlicher Studiengang einen so engen Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis bietet wie die Rechtswissenschaft.

Auf Methoden-Ebene hat sich gezeigt, dass die allgemeine Hochschuldidaktik immer dort zu kurz greift, wo fachkulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind, die Ausbildung einer juristischen Fachdidaktik ist also mehr denn je gefordert, gerade angesichts gegenwärtiger bildungspolitischer Veränderungen. Für die Lösung dieser Probleme kann die allgemeine Hochschuldidaktik zwar zahlreiche Anregungen und Erkenntnisse bieten, letztlich bedarf es aufgrund dieser fachlichen Besonderheiten aber noch einiger „Überset-

zungsprozesse“, wie *Matthias Klatt* es in der abschließenden Podiumsdiskussion ausdrückte. Trotzdem kann die Hochschuldidaktik schon jetzt reichhaltige Impulse und eine solide Basis für eine Rechtsdidaktik liefern, was unter anderem der Praxisbericht von *Denis Basak* und der Vortrag von *Rainer Albrecht*¹⁹ nahe legen. Wird die Integration didaktischer Methoden dazu noch substantiell und systematisch gefördert, wie bei dem von *Barbara Dauner-Lieb* vorgestellten Projekt „Recht Aktiv“, ist ein großer Schritt in Richtung einer exzellenten Rechtslehre getan. *Roland Broemel*²⁰ ist darin zuzustimmen, dass Examensvorbereitung auf die „erste Prüfung“ derzeit nichts anderes bedeutet als Klausurvorbereitung. Man mag dies kritisch sehen und die Klausur als Prüfungsform schlecht geeignet dafür halten, den Rechtsverstand eines Prüflings und seine Eignung für juristische Berufe zu testen. Doch selbst wenn man das für ein Umdenken zum Anlass nimmt, bleibt die gegenwärtige Prüfungspraxis eine der Rahmenbedingungen, welche die Hochschullehre als gegeben hinnehmen muss. Solange wird der Königsweg einer universitären Examensausbildung sein, einen vielfältigen Lernrahmen aus unterschiedlichen Lehrangeboten zu stellen und individuelle Lernstrategien der Studierenden zu ermöglichen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn man den privaten Repetitorien nicht nur Konkurrenz machen, sondern auch eine überlegene Alternative zu ihnen bieten möchte. Zutreffend hieß es schon in der Einführung der Veranstalter: Gute Lehre ist eine Lehre, die studentisches Lernen bewirkt und zu einer hohen Qualität dieses Lernens führt. Eine Besinnung auf mehr Strukturverständnis, auf eine Lehre, die auch Lern- und Arbeitstechnik noch intensiver vermittelt, wäre nicht nur in der Examensvorbereitung wünschenswert, sondern auch schon zu Beginn des Studiums. Eine wieder stärkere Orientierung hin zu den Grundlagenfächern, wie von *Pascale Cancik* angeregt, aber auch die von *Roland Broemel* vorgeschlagenen „Starter Kits“ zu Methode und Inhalt für Studienanfänger sowie eine entsprechende Ausrichtung in vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften könnten hier effiziente Ansatzpunkte sein. Unabhängig von den einzusetzenden Methoden wird es eine der Herausforderungen der Rechtsdidaktik sein, eine flächendeckend Infrastruktur zu schaffen, die eine „Entkopplung von engagierten Einzelpersonen“ erlaubt, wie *Tina Winter* es in der Podiumsdiskussion formulierte.

Denn die didaktische Arbeit zu verstetigen und zu verbreiten, müsse eines der wichtigsten Ziele einer juristischen Fachdidaktik sein, darüber war man sich am Ende der Diskussion einig. In diesem Sinne bleibt auch zu hoffen, dass aus der Rechtsdidaktik-Tagung eine Rechtsdidaktik-Tagungsreihe wird; der Ruf nach Vernetzung und Verstetigung wurde schon vor Abschluss der Veranstaltung laut. Eine Mailingliste oder ein Newsletter bieten sich als erste Schritte an. Die Rechtsdidaktik steht in Deutschland noch am Anfang ihres Weges, aber ein solides Fundament ist gelegt und die ersten Bausteine harren ihrer Verwendung.

¹⁸ Vortragsfolien: http://www.jura.uni-hamburg.de/fileadmin/exzellente_lehre/Bork.pdf (Stand 5.7.2010).

¹⁹ Vortragsfolien: http://www.jura.uni-hamburg.de/fileadmin/exzellente_lehre/Albrecht.pdf (Stand 5.7.2010).

²⁰ Vortragsfolien: http://www.jura.uni-hamburg.de/fileadmin/exzellente_lehre/Broemel.pdf (Stand 5.7.2010).